

Anlage 1

zur Hallenordnung für die Wilhelm-Widmaier-Halle

HAUSORDNUNG

für die

Benutzung der Wilhelm-Widmaier-Halle

**§ 1
Geltung, Zweck**

1. Die Hausordnung dient dem Zweck, die Halle und dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pflegeleichten Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfasst die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

**§ 2
Benutzung**

1. Die Halle steht tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Gemeinde nach Beendigung des Schulsports von sporttreibenden Vereinen zur sportlichen Betätigung benutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein.
2. Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Diese Zugangszeiten sind auf dem ausgehändigten Transponder programmiert. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der Halle ist ohne Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden.
Die Aufsichtspersonen haben als Erste die Halle zu betreten und sie dürfen sie als Letzte erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen an den vorgegebenen und entsprechend markierten Platz überzeugt haben.
Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen (Umkleide- und Duschräume, Zugänge etc.) verantwortlich.
4. Der Belegungsplan kann durch Genehmigung anderer Veranstaltungen durch die Gemeindeverwaltung jederzeit außer Kraft gesetzt werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Halle darf beim Sportbetrieb nur in abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Fußbodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Sporthalle. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- a) Unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
 - b) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
 - c) Papier oder sonstigen Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
 - d) Das Rauchen, sowie das Benutzen von E-Zigaretten, Vapes, o. Ä., innerhalb der Halle. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.
 - e) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
 - f) Das Verwenden von Konfetti, Konfettikanonen sowie ähnlichen Streumaterialien ist in und vor der Halle nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
 3. Kreide, Magnesia und dergl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.
 4. Die Heizungsanlagen und die Lautsprecher- und Tonbandanlage dürfen nur vom Hausmeister oder ausgewiesenen Personen, die Beleuchtungsanlagen nur von den Aufsichtspersonen bzw. dem Hausmeister bedient werden. Der Hausmeister kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten.
 5. Das Einstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
 6. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele und Sportübungen, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen verursachen können.
 7. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel-, Steinstoßen und dergl. darf in der Halle nicht durchgeführt werden.

§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluss der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzumachen.
4. Ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Sporthalle entfernt und anderweitig benützt werden.
5. Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.
6. Die vorhandene Bühne ist vom eigentlichen Sportbetrieb ausgenommen. Sie darf nur zu Veranstaltungen genützt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern, Vereinen usw. (künftig Benutzer) die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebengebäude und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß, falls dies verlangt wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Hausordnung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 835 BGB unberührt.
4. Für Schäden an der Sporthalle, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
5. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6
Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
Sie entscheiden auch im Einzelfalle definitiv.
2. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Pfaffenhofen, den 26.02.2026

gez.
Kieninger
Bürgermeisterin